



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

Dabei geht es zum einen um wichtige Termine zum Jahresende, aber auch bereits um wichtige Informationen für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

**Zusatzversorgungskasse
Thüringen**

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de
Mail: zvk@kvt-zvk.de
Tel.: 03466 / 3364 - 85
Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr
Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

1 Jahresmeldung 2014.....	2
2 Umlage und sonstige Rechengrößen 2015	2
3 Fristen laufen ab	3
4 Jahresabrechnung in digitaler Form	3
5 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für 2014	4
6 Fortbildungsprogramm 2015	4
7 Erreichbarkeit zum Jahresende	5

1 Jahresmeldung 2014

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2014 der

31. Januar 2015.

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln. Die Anwendung des Zuflussprinzips ermöglicht die Abgabe der Meldungen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt.

Fehlerhafte Meldungen gelten nach wie vor als nicht eingegangen. Bei Erhalt eines Fehlerschreibens oder eines negativen Verarbeitungsprotokolls ist eine neue, vollständige und fehlerfreie Meldung zu erstellen und zu übermitteln.

Sollte eine Korrektur bereits gemeldeter Werte einer Jahresmeldung notwendig sein, verwenden Sie dafür bitte den Meldetatbestand 61 für eine berichtigte Jahresmeldung.

Es ist dann nicht nötig, bereits gemeldete Daten erst per Stornomeldung (Meldetatbestand 62) zu löschen und sie anschließend als Erstmeldung (Meldetatbestand 60) mit den neuen Werten zu erfassen.

Sollten Sie diese Vorgehensweise dennoch nutzen, bitten wir Sie um eine chronologisch sinnvolle Reihenfolge der Meldungen, da es ansonsten zu einer fehlerhaften Verarbeitung aller betroffenen Datensätze kommen kann.

Vorbereitend zur Jahresabrechnung werden wir im Januar 2015 wie gewohnt die **Kontoauszüge/Zahlungsübersichten des Jahres 2014** getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag an Sie versenden. Bitte überprüfen Sie diese auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen sowie im Hinblick auf das Zuflussprinzip. Greift dieses, sind Überweisungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen mit der Buchungskennzeichnung für Vorjahre nicht korrekt.

Wichtiger Hinweis: Ohne Ihre Jahresmeldungen ist es uns nicht möglich, den gesetzlich vorgegebenen Termin für die elektronische Datenübermittlung nach § 10a EStG einzuhalten. Das kann zur Folge haben, dass Ihre Beschäftigten im Rahmen der Einkommensteuererklärung die in 2014 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge nicht geltend machen können.

2 Umlage und sonstige Rechengrößen 2015

Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 28.11.2014 wurden die neuen Grenzwerte der Sozialversicherung für das Jahr 2015 fixiert. Diese neuen Werte haben Einfluss auf verschiedene wichtige Grenzbeträge für die Zusatzversorgung. Einen Überblick über die Rechengrößen, welche für die Zusatzversorgungskasse Thüringen relevant sind, finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens.

Der Umlagesatz bleibt gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept auch in 2015 bei 1,1 % (vgl. Rundschreiben 01/2010). Der Zusatzbeitrag beläuft sich weiterhin auf 4,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Gemäß § 3 Nr. 56 Satz 2 EStG können Umlagen bis zur Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei sein. Für das Jahr 2015 entspricht dies einem Betrag von 1.452 €. Dabei ist unverändert zu beachten, dass der Betrag möglicher steuerfreier Umlagen sich um den Betrag aller nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge reduziert. Das gilt zum Beispiel für Zusatzbeiträge und Beiträge zu Gunsten einer Entgeltumwandlung.

3 Fristen laufen ab

Nach wie vor nutzen viele Versicherte die Möglichkeit, zu Gunsten der Riesterförderung auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag zu verzichten. Damit diese Versicherten die Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen können, muss jeweils ein Zulagenantrag gestellt werden. Zur Vereinfachung kann der Versicherte uns als Anbieter ermächtigen, diesen Antrag jährlich zu übermitteln (Dauerzulagenantrag).

Wir haben allen Versicherten, die bisher keinen Dauerzulagenantrag gestellt hatten, im Jahr 2012 den Antrag auf Altersvorsorgezulage für 2011 zugesandt. Wird dieser Antrag nicht gestellt, geht die Entscheidung für die Riesterförderung des Arbeitnehmeranteils in weiten Teilen ins Leere.

Jeder Versicherte hat zwei Jahre Zeit, den Zulagenantrag bei der ZVK Thüringen zu stellen. Die Frist für die Beantragung der Zulage aus dem Arbeitnehmeranteil 2012 endet damit am 31. Dezember 2014.

Des Weiteren endet am 31.12.2014 auch die Frist für eigene Einzahlungen in einen geförderten freiwilligen Riester-Vertrag. Alle Beschäftigten, die die Zulagen-Förderung für das aktuelle Jahr 2014 nutzen möchten, haben die Möglichkeit, noch bis zum Ende des Jahres Einzahlungen vorzunehmen. Bitte beachten Sie hierbei, dass Überweisungen bis zu fünf Arbeitstage dauern können und der 24. und 31. Dezember keine Bankarbeitstage sind. Einzahlungen ab Januar 2015 werden dem folgenden Kalenderjahr zugeordnet.

Alle Fragen Ihrer Beschäftigten zum Zulagenantrag, zur Förderung des Arbeitnehmeranteils bzw. zu freiwilligen Einzahlungen, um die Förderung 2014 noch erhalten zu können, beantworten wir gern an unserem Service-Telefon 0 34 66 / 33 64 85.

Natürlich stehen wir Ihnen, wie gewohnt, auch für Informationsveranstaltungen sowie Service- und Beratungstage zur Verfügung.

4 Jahresabrechnung in digitaler Form

Alle angemeldeten Nutzer des geschützten Mitgliederbereiches auf unserer Internetseite können auch in diesem Jahr die Jahresabrechnung in digitaler Form erhalten.

Die Daten werden wir Ihnen in diesem Fall als Excel- und PDF-Dateien im Datenzentrum Ihres geschützten Mitgliederbereiches zur Verfügung stellen und diese auch dauerhaft dort für Sie vorhalten.

Sollten Sie diesen Service bisher noch nicht nutzen und Interesse haben, setzen Sie uns darüber bitte zeitnah in Kenntnis.

5 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für 2014

Einige unserer Mitglieder leisten im neuen Jahr Zahlungen, die noch das Jahr 2014 betreffen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Zahlungen mit dem korrekten Buchungsschlüssel im Verwendungszweck zu versehen sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Zahlungen auch noch in 2014 Berücksichtigung finden und in die Jahresabrechnung 2014 einfließen. Es genügt dabei nicht, im Text des Verwendungszweckes einen Hinweis auf das Jahr 2014 zu geben.

Nur wenn der Buchungsschlüssel wie folgt angegeben wird, ist eine korrekte Zuordnung möglich:

	Buchungsschlüssel
Umlage	1110 21
Zusatzbeitrag	1120 21
Pflichtbeitrag (Beitrag Abrechnungsverband II)	1130 21

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr zwischen Ihnen und unserem Haus stehen Ihnen Frau Sorgler (03466 / 3364 - 32) und Frau Ingber (03466 / 3364 - 36) gern zur Verfügung.

6 Fortbildungsprogramm 2015

Auch im kommenden Jahr bieten der Kommunale Versorgungsverband Thüringen und seine Zusatzversorgungskasse (ZVK) zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten an.

Für den Bereich der ZVK bieten wir

- **Basisseminare,**
- **Workshops „Meldewesen“** und das
- **Spezialseminar „Jahresmeldung“** an.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm erhalten Sie in diesen Tagen per Post. Wir freuen uns bereits heute auf eine rege Teilnahme an unseren Veranstaltungen.

Sie finden das Programm auch in digitaler Form auf der ZVK-Internetseite im Bereich Arbeitgeber/Veranstaltungen.

7 Erreichbarkeit zum Jahresende

Auch im ausklingenden Jahr 2014 sind wir zwischen den Feiertagen während unserer bekannten Servicezeiten wie gewohnt für Sie da. Hingegen bieten wir am 02.01.2015 ausnahmsweise keine Sprechzeiten an.

Einmal mehr möchten wir uns bei Ihnen für die gute und angenehme Zusammenarbeit sowie für das Vertrauen bedanken, welches Sie uns im nun zu Ende gehenden Jahr entgegengebracht haben:

„Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.“
(Antoine de Saint-Exupéry)

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die kommenden Feiertage alles Gute und einen beschwingten Start in ein gesundes und erfülltes Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Allgemein

Umlagesatz	1,1 %
Zusatzbeitrag	4 % (2 % AN-Anteil und 2 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	13.000,- € 26.000,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	6.841,37 € 7.005,57 € (ab 01.03.2015) 10.158,07 € (im Monat der Zuwendung/JSZ)

Steuer

Steuerfreie Umlage	1.452,- € jährlich bzw. 121,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riester-Förderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	154 € + 200 € (einmalig ab 2008 für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	185 € 300 € für ab 2008 geborene Kinder
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Zusatzbeitrages (§ 3 Nr. 63 EStG)	2.904 € zusätzlich 1.800 € steuerfrei bei Neuzusagen nach 01.01.2005 (nicht sozialversicherungsfrei)
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	212,63 € jährlich